Die Verordnung betreffend das Lotteriewesen vom 27. Mai 1856, die Beschlüsse des Regierungsrates betreffend das Lotteriewesen und die Glückspiele vom 1. März 1851, 8. Mai 1907 und 8. Juni 1907, die Bekanntmachung der Polizeidirektion betreffend Glückspiele vom 25. Juli 1913, sowie die weitern, den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden Erlasse werden dadurch aufgehoben.

Zürich, den 14. Juni 1924.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Maurer.

Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Städtische Straßenbahn Zürich.

Am 20. Juni 1924 hat die Bundesversammlung folgenden Beschluß gefaßt:

I. In Ziffer 1 des Einganges der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilten, durch Bundesbeschluß vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70) abgeänderten Konzession für die Städtische Straßenbahn Zürich wird das Wort „Helmhaus-" gestrichen und es erhält der ganze Absatz folgende neue Fassung:

„1. Straßenbahn von der Station Tiefenbrunnen-Hauptbahnhof-Stockgasse (jetzt Brunaustraße) und Paradeplatz-Zentralfriedhof (jetzt Friedhof Sihlfeld);"

II. Der Bundesbeschluß betreffend Änderung der Konzession für die Städtische Straßenbahn Zürich vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70) ist aufgehoben.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Aenderung der Statuten

für die

Studierenden und Auditoren der Universität Zürich.

(Vom 24. Juni 1924.)

I. Die Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 29. August 1922 werden, soweit sie die Gebührenzuschläge der Ausländer betreffen, in Revision gezogen und abgeändert, wie folgt: